

GEMEINDE MECKENBEUREN

Bodenseekreis

Satzung über die Benutzung des Grillplatzes „An der Schussen“

(Grillplatzsatzung)

Aufgrund der §§ 4, 10 Abs. 2 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2015 (GBl. S. 55), und den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), geändert durch Gesetz vom 15.12.2015 (GBl. S. 1147, 1153) hat der Gemeinderat der Gemeinde Meckenbeuren am 27.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines und Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Meckenbeuren stellt den Grillplatz „An der Schussen“ (Flst. 838/1) als öffentliche Einrichtung ihren Einwohnern zur Verfügung.
- (2) Der Grillplatz ermöglicht an den befestigten Feuerstellen das Grillen mitgebrachter Speisen. Er dient als Rastplatz für Naturfreunde, Spaziergänger sowie Wanderer/Radfahrer.
- (3) Weitergehende Vorschriften, insbesondere Wald- und Naturschutzrecht sowie die Polizeiverordnung der Gemeinde Meckenbeuren bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 2

Benutzungsrecht, Genehmigung der Nutzung

- (1) Die Benutzung der Grillstellen ist grundsätzlich allen Besuchern im gleichen Maße gestattet und bedarf keiner vorherigen Genehmigung.
- (2) Die Benutzung durch Gruppen mit über 20 Personen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung. Eine gleichzeitige Nutzung des Grillplatzes von mehr als 40 Personen ist nicht erlaubt. Die schriftliche Genehmigung ist auf Verlangen vor Ort vorzuzeigen. Auf die Erteilung dieser Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Jede von den §§ 1 Abs. 2 und 2 Abs. 2 abweichende Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung (Liegenschaftsamt). Die schriftliche Genehmigung ist auf Verlangen vor Ort vorzuzeigen. Auf die Erteilung einer solchen Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Die Nutzung der Grillplätze kann aufgrund von Reinigungs- und Reparaturarbeiten, Waldbrandgefahr o. ä. vorübergehend eingeschränkt oder untersagt werden.
- (5) Für die Erteilung einer Nutzungsgenehmigung fällt eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 15,00 € an.

§ 3

Öffnungszeiten

Der Grillplatz kann ganzjährig von 10:00 bis 22:00 Uhr genutzt werden. Die Nichteinhaltung kann zum Platzverweis führen. Änderungen und Einschränkungen der Öffnungszeiten sind jederzeit durch die Gemeindeverwaltung möglich.

§ 4

Benutzungsregeln

- (1) Die Benutzung erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Der Grillplatz ist pfleglich und schonend zu behandeln und sauber zu halten.
- (2) Die Benutzer haften vollumfänglich für die von ihnen an der Anlage verursachten Schäden. Entstandene Schäden sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Anfallende Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Müllbehältnissen zu entsorgen oder bei größeren Mengen, welche die Aufnahmekapazität der Mülleimer überschreiten, wieder mitzunehmen. Insbesondere Gläser, Glasflaschen und Scherben sind gründlich zu entfernen. An den Grillplatz angrenzende Grundstücke dürfen ebenfalls nicht verunreinigt werden.
- (4) Offenes Feuer darf nur in den dafür vorgesehenen Grillstellen entfacht werden. Hier darf nur unbehandeltes und gut abgelagertes Feuerholz oder Grillkohle verwendet werden. Feuerholz und Grillkohle sind selber mitzubringen und dürfen nur mit dafür geeigneten Zündhilfen, wie Grillanzünder o. ä., nicht aber mit Treibstoffen etc., entzündet werden. Bäume und Sträucher sowie deren Äste dürfen auch im Bereich des Grillplatzes nicht geschädigt, abgerissen oder sonst wie entfernt werden. Das Verbrennen von Abfall-, Bau- sowie beschichtetem Holz ist grundsätzlich verboten.
- (5) Offene Feuer dürfen nur in solcher Größe entfacht werden, wie es der Grillstelle angemessen ist. Der Grillplatz darf erst nach dem völligen Erlöschen des Feuers verlassen werden.
- (6) Kindern bis zum 14. Lebensjahr ist das Entzünden eines Feuers nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.
- (7) Das Aufstellen von Zelten und Campingfahrzeugen sowie das Übernachten und Lagern ist nicht gestattet.
- (8) Das Befahren des Grillplatzes und der angrenzenden Wiesenflächen ist mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art untersagt.
- (9) Der Betrieb von Stromaggregaten ist auf und um den Grillplatz nicht erlaubt.
- (10) Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengkörper dürfen auf dem Grillplatz und in den Grillstellen nicht abgebrannt werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) handelt, wer entgegen der Bestimmungen, des
 1. § 2 Abs. 2 dieser Satzung die Grillplätze ohne vorherige schriftliche Genehmigung mit einer Gruppe von über 20 Personen nutzt.

2. § 2 Abs. 3 dieser Satzung die Grillplätze ohne vorherige schriftliche Genehmigung anderweitig nutzt.
 3. § 3 den Grillplatz außerhalb der Öffnungszeiten nutzt.
 4. § 4 Abs. 1, Abs. 3 bis 10 dieser Satzung den Grillplatz ohne Einhaltung der Benutzungsregeln verwendet.
 5. § 4 Abs. 2 dieser Satzung durch die Nutzung entstandene Schäden nicht unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitteilt.
- (2) Unter Anwendung von § 56 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) wird für Verstöße gegen
1. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 dieser Satzung ein Verwarnungsgeld von 50 Euro erhoben.
 2. § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4 dieser Satzung ein Verwarnungsgeld von 25 Euro erhoben.
- (3) Bei wiederholtem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung, kann durch das Liegenschaftsamt ein Nutzungsverbot des Grillplatzes gegenüber einzelnen Personen oder Gruppierungen ausgesprochen werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Meckenbeuren, den 27.07.2016

gez. Schmid
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.